



Adoption
Annahme als Kind



Herausgeberin

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Jugend- und Familienhilfe

- Adoptionsvermittlung -

Südring 30 A
22303 Hamburg
Telefon: 428 63 - 61 80 / - 61 88
Fax: 4 27 90 46 06

E-Mail: Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/adoption

4. überarbeitete Auflage 2014

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Welche Kinder können adoptiert werden?	6
Wer kann adoptieren?	6
Warum geben Eltern ihr Kind zur Adoption frei?	7
Wer vermittelt Kinder? Wo wird ein Antrag gestellt?	8
Ein Kind aus dem Ausland?	9
Wie kommen Kind und Eltern zueinander?	9
Die Adoptionspflege	10
Welche Pflichten übernehmen Adoptivpflegeeltern mit der Aufnahme eines Kindes?	11
Was bedeutet halboffene, offene und Inkognito-Adoption?	11
Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen und welche Rechtsfolgen ergeben sich?	12
Wie wird mit der doppelten Elternschaft umgegangen?	13
Welche Erfahrungen werden mit der Adoption gemacht?	13
Literatur zum Thema Adoption	14
Anhang 1 Adoptionsverfahren	15
Anhang 2 Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsgrundlagen	16



Einleitung

Im Bewusstsein der Gesellschaft haben sich Einstellungen und Ansichten zur Adoption grundlegend geändert. Orientierte sich die frühere „Annahme an Kindes statt“ vorrangig an Vorstellungen und Wünschen der Annehmenden (z. B. zur Erhaltung des Familiennamens, Weitergabe des Besitzes an Erbe oder Erbin, Überwindung der Kinderlosigkeit), so steht heute in erster Linie die Hilfe für Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie aufwachsen können, im Vordergrund.

Die Adoptionsvermittlungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag, für Kinder, die zur Adoptionsvermittlung gemeldet sind, die passenden Eltern zu finden. Mit dieser Broschüre erhalten Sie erste Informationen zum Themenkreis Adoption.

Weitere Beratung erhalten Sie bei Informationsgesprächen in unserer Dienststelle im

Bezirksamt Hamburg-Nord

Adoptionsvermittlung Hamburg

Südring 30 A

22303 Hamburg

Telefon: 4 28 63 - 61 80 / - 61 88

Fax: 4 27 90 46 06

E-Mail: Adoptionsstelle@hamburg-nord.hamburg.de

Welche Kinder können adoptiert werden?

Kinder verschiedenen Alters und unterschiedlicher Nationalität, die wegen einer persönlichen oder sozialen Notlage nicht bei ihrer Familie aufwachsen können, werden zur Adoption vermittelt, sofern deren leibliche Eltern einer Adoption zugestimmt haben.

In besonderen Fällen kann die Einwilligung der Eltern durch das Familiengericht ersetzt werden. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn absehbar ist, dass die Kinder nicht wieder in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren können.

Sehr selten werden Waisenkinder zur Adoption gemeldet. Diese werden meistens von Verwandten aufgenommen.

Säuglinge werden von der Adoptionsvermittlungsstelle häufig unmittelbar aus der Geburtsklinik zu Adoptiveltern vermittelt, sofern die leiblichen Eltern das Kind zur Adoption freigegeben haben.

Da sich die meisten Adoptionsbewerber und -bewerberinnen um die Vermittlung eines Säuglings bemühen, stehen in der Regel mehr mögliche Adoptiveltern zur Verfügung als zur Vermittlung gemeldete Babys.

Anders sieht es für Kinder mit gesundheitlichen Belastungen, für ältere oder behinderte Kinder aus.

Ein Kind mit besonderen Problemen anzunehmen ist eine Aufgabe, die den Adoptiveltern in hohem Maße Engagement, Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit abverlangt.

Kinder mit einer problematischen Lebensgeschichte sind ebenfalls auf Geduld, Gelassenheit und die persönliche Sicherheit der Annehmenden angewiesen. Bis seelische Verletzungen ausgeheilt und Entwicklungsverzögerungen ausgeglichen sind braucht es Zeit, Verständnis und - möglicherweise - auch Beratung von außen.

Wer kann adoptieren?

Ein Kind annehmen können Sie

- als Ehepaare nur gemeinsam. Ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin muss das 25. Lebensjahr, der bzw. die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- als Alleinstehende, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind.

Der Altersunterschied zwischen den Adoptiveltern und den Adoptivkindern

soll dem natürlichen Eltern-Kind-Altersverhältnis entsprechen.

Falls Kinder aus einer bestehenden Ehe oder Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind (auch Adoptivkinder), muss eine gegenseitige Interessengefährdung durch die Annahme eines Adoptivkindes ausgeschlossen werden.

Sie sollten über die erforderliche persönliche Reife, aber auch über ein gesichertes Einkommen sowie über ausreichend Wohnraum verfügen.

Je nach Bedürfnis und Problemlage des Kindes kann es notwendig werden, dass Sie ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend aussetzen oder aber den Beruf auf flexibler Zeitarbeitsbasis neu gestalten. Planen Sie ausreichend Zeit ein, sich dem Kind zu widmen. Die Regelungen des Elterngeld/Elternzeit gelten auch für Adoptiveltern.

Eine häufige Art der Adoption ist die Stiefkindadoption. Der Ehepartner oder die Ehepartnerin adoptiert das leibliche Kind seiner Partnerin oder seines Partners. Diese Form der Adoption eines leiblichen Kindes ist auch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Vorausgesetzt werden eine gewachsene Familienstruktur mit emotionalen Bindungen, sowie die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben.

Warum geben Eltern ihr Kind zur Adoption frei?

Es gibt verschiedene Gründe, warum Mütter bzw. Eltern ein Kind zur Adoption freigeben:

- Die Mutter ist alleinstehend und kann vom Vater des Kindes oder sonstigen Familienangehörigen keine Unterstützung erwarten.
- Eine unerwünschte Schwangerschaft führt zu einer emotionalen oder sozialen Überforderung.
- Besondere Lebenssituationen der Eltern, die sich auch in Zukunft mit dem Kind und seinem Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Förderung nicht vereinbaren lassen.
- Ausbildung oder Berufstätigkeit lassen sich mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren.

Oft kommen für die Entscheidung zur Freigabe mehrere Gründe zusammen. Immer handelt es sich um komplexe, sehr schwierige Sozialisations- und Lebensbedingungen der leiblichen Mütter und Väter. Entsprechend unterschiedlich sind Herkunft und Alter der Kinder.

Als Adoptionsvermittlungsstelle unterstützen wir die leiblichen Eltern dabei, sich mit der Freigabe bewusst auseinanderzusetzen. Dazu gehört, dass die

Eltern über andere Möglichkeiten der Betreuung ihres Kindes informiert werden. Ihre Vorstellungen und Wünsche bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern werden von uns - wenn möglich - berücksichtigt. Den Kontakt zu den leiblichen Eltern auch nach ihrer notariellen Einwilligung in die Adoption zu erhalten, ist uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen und ein Angebot an die Eltern.

Wer vermittelt Kinder? Wo wird ein Antrag gestellt?

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes bzw. Landesjugendamtes sowie der anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen der freien Verbände. Anderen Personen oder Organisationen (beispielsweise Klinikpersonal) sind Adoptionsvermittlungen gesetzlich untersagt.

Mit der Vermittlung von Kindern ist ein Team aus sozialpädagogischen Fachkräften betraut. Unterstützt werden sie bei Bedarf durch psychologische und ärztliche Fachkräfte.

In Hamburg nimmt die Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg diese Aufgabe wahr. An diese Dienststelle sind Anfragen und Anträge zu richten (Adresse siehe Seite 5).

Wenn Sie interessiert sind und in Hamburg wohnen, sind Sie herzlich zu einem Informationsgespräch zusammen mit anderen Interessierten eingeladen. Dabei erhalten Sie Informationen zur Adoptionsprüfungs- und Vermittlungspraxis bzw. zu den verschiedenen Aspekten und Problembereichen einer Adoption.

Bei einer Adoption geht es um eine lebenslange Entscheidung für ein Kind. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sind bei der Vermittlung eines Kindes auf eine gute Kenntnis der Persönlichkeiten der zukünftigen Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen.

Sobald Sie einen Adoptionsantrag gestellt haben, werden Ihre eingereichten Unterlagen gesichtet. Danach führen unsere sozialpädagogischen Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle mehrere Gespräche mit Ihnen. Sie dienen der Heranführung an die besonderen Themenbereiche einer Adoption und der Einschätzung Ihrer persönlichen Eignung als Adoptiveltern. Zur Klärung besonderer Fragen werden psychologische und ärztliche Fachkräfte hinzugezogen.

Die Erkenntnisse, die sich aus den geführten Gesprächen ergeben haben, werden in einer schriftlichen Stellungnahme zusammengefasst und den Bewerbungsunterlagen beigefügt. Die positive Entscheidung über den Antrag führt zur Aufnahme in die Liste der Adoptivelternbewerber und -

bewerberinnen. Ein Recht auf Aufnahme in die Bewerberliste besteht nicht.

Als Bewerber haben Sie die Möglichkeit, sich nach abgeschlossener positiver Begutachtung auch an andere Adoptionsvermittlungsstellen zu wenden.

Da sich die Vermittlungsentscheidung am Wohle des betroffenen Kindes orientiert und die Anzahl der Adoptionsbewerber und -bewerberinnen die der zur Vermittlung gemeldeten Kinder übersteigt, kann die Vermittlung eines Kindes nicht zugesichert werden.

Ein Kind aus dem Ausland?

Am 1. März 2002 ist für die Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens nehmen Heimatstaat und Aufnahmestaat bei der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption unterschiedliche Aufgaben wahr.

Die Adoption eines ausländischen Kindes stellt besondere Anforderungen an die Belastbarkeit, Risikobereitschaft und Flexibilität der Adoptiveltern. Fragen der familiären Herkunft, der gesundheitlichen Entwicklung und der rechtlichen Voraussetzungen können häufig nur unzureichend geklärt werden.

Wenn Sie ein Kind aus dem Ausland aufnehmen wollen, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) der Norddeutschen Länder (Südring 32, 22303 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 50 06)
- oder an eine für internationale Adoptionen anerkannte Vermittlungsstelle in freier Trägerschaft
- die Adoptionsvermittlungsstelle
- Informationen zur Internationalen Adoption erhalten Sie auch im Internet unter: www.bundesjustizamt.de

Wie kommen Kind und Adoptiveltern zueinander?

Es ist Aufgabe der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, für ein zur Adoption freigegebenes Kind Eltern zu finden.

Unter den grundsätzlich geeigneten Bewerbern werden die ausgewählt, von denen angenommen wird, dass sie das Kind mit seiner Persönlichkeit, sei-

nen besonderen Bedürfnissen und seinem familiären Hintergrund annehmen können und sich den Anforderungen, die es an künftige Eltern stellt, gewachsen fühlen.

Bei Vermittlungsbeginn besprechen wir die Lebensgeschichte, den Entwicklungsstand und die gesundheitliche Situation des Kindes ausführlich mit Ihnen. Sie entscheiden danach, ob sie dieses Kind kennenlernen möchten.

Der erste Kontakt zum Kind wird sorgfältig vorbereitet und begleitet. Besonders bei älteren Kindern ist eine längere und behutsame, von Beratung begleitete Anbahnungszeit notwendig.

Ist zwischen dem Kind und Ihnen eine Beziehung gewachsen und haben Sie sich für die Aufnahme des Kindes entschieden, wird ihnen das Kind in sogenannte „Adoptionspflege“ übergeben.

Die leiblichen Eltern werden über die Persönlichkeiten der Annehmenden und den Vermittlungsverlauf informiert. Auf dieser Grundlage kann sich Vertrauen in die von ihnen zum Wohle des Kindes angestrebte Adoption entwickeln.

Die Eltern des Kindes werden dann gebeten, in die Adoption ihres Kindes durch diese Adoptiveltern bei einem Notar einzuwilligen. Dies ist frühestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes rechtswirksam möglich und ist unwiderruflich.

Die notarielle Einwilligungserklärung hat zur Folge, dass die elterlichen Rechte ruhen und eine Amtsvormundschaft eintritt.

Die Adoptionspflege

Jeder Adoption geht eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Pflegezeit voraus. Sie dauert in der Regel mindestens ein Jahr.

Während der Zeit der Adoptionspflege haben Sie und das Kind Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen der familiären und sozialen Integration.

Diese Beratung und Unterstützung wird bis zum Ende des Adoptionsverfahrens und darüber hinaus von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle wahrgenommen. Diese müssen am Ende der Adoptionspflegezeit dazu Stellung nehmen, ob die Beziehung zwischen Annehmenden und Kind einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, die Integration des Kindes in die Familie gelungen ist und die Adoption dem Wohle des Kindes dient.

Welche Pflichten und Rechte übernehmen Adoptivpflegeeltern mit der Aufnahme eines Kindes?

Vom Zeitpunkt der Aufnahme an übernehmen Sie die Versorgung und Betreuung des Kindes und übernehmen alle damit verbundenen Kosten. Pflegegeld wird nicht gezahlt.

Die Adoptivpflegeeltern haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld, Leistungen ihrer eigenen Krankenkasse sowie auf Änderung der Steuerklasse.

Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind zu entscheiden.

Was bedeutet halboffene, offene und Inkognito-Adoption?

Das bestehende Recht geht von der **Inkognito-Adoption** aus. Man versteht darunter den Anspruch der Adoptiveltern auf Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes. Die Beteiligten lernen sich nicht persönlich kennen. Es können aber briefliche Kontakte über die Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Adoptiveltern und leiblichen Eltern bestehen.

Immer häufiger werden Adoptionsvermittlungen - im Einvernehmen mit den Beteiligten - als **halboffene Adoptionen** geplant. Hierbei lernen sich leibliche Eltern und zukünftige Adoptiveltern meist vor der Vermittlung in der Adoptionsvermittlungsstelle ohne Namensnennung kennen. In dieser Begegnung wird die Möglichkeit geschaffen, einen persönlichen Eindruck voneinander zu gewinnen und über offene Fragen zu sprechen. Die zukünftigen Adoptiveltern erhalten durch den unmittelbaren Kontakt die Chance, dem Kind später eindrucksvoller und lebendiger von den leiblichen Eltern berichten zu können.

Diese Form kann auch zu einer **offenen Adoption** führen, bei der alle Beteiligten sich persönlich kennen und Namen und Anschriften einander bekanntgeben. Die Beteiligten entscheiden dann selbst über Gestaltung und Häufigkeit zukünftiger Kontakte.

Wie wird das Adoptionsverfahren abgeschlossen und welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Am Ende der Adoptionspflegezeit stellen Sie als künftige Adoptiveltern für ihr Adoptivpflegekind einen Adoptionsantrag. Dieser muss notariell beurkundet werden.

Die Adoptiveltern haben die Möglichkeit, dem Vornamen des Kindes einen weiteren selbstgewählten Namen beizugeben oder auch zu ändern, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.

Der Vormund oder die Vormünderin des Kindes muss seine bzw. ihre Einwilligung ebenfalls notariell beurkunden lassen. Der notarielle Adoptionsantrag ist an das für den Wohnort der Annehmenden zuständige Familiengericht zu richten.

Das Familiengericht holt sich vor der Beschlussfassung von der Adoptionsvermittlungsstelle eine fachliche Äußerung ein, ob das Kind und die aufnehmende Familie für die Annahme geeignet sind.

Mit Ausspruch der Annahme durch Gerichtsbeschluss erhält das Kind den Familiennamen der Annehmenden. Es erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden und erwirbt in der Regel deren Staatsangehörigkeit. Alle rechtlichen Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern erlöschen.

Bei Stiefkindadoptionen bleibt die Verwandtschaft zum leiblichen Elternteil des Kindes, der gleichzeitig Ehegatte des oder der Annehmenden ist, erhalten. Hier erlischt nur die Verwandtschaft zu dem anderen leiblichen Elternteil.

Die Adoptiveltern fordern nach abgeschlossener Adoption beim Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, eine Geburtsurkunde auf den Adoptivnamen des Kindes an. Aus dieser Urkunde ist nicht ersichtlich, dass es sich um ein Adoptivkind handelt.

Adoptierte können bei ihrem Geburtsstandesamt einen beglaubigten Registerausdruck aus dem Geburtenregister beantragen (gebührenpflichtig). Der beglaubigte Registerausdruck aus dem Geburtenregister gibt immer die biologische Abstammung des Kindes an.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Adoptierte das Recht, Einsicht in das Personenstandsregister bei dem Standesamt zu nehmen, das ihre Geburt beurkundet hat.

Die oder der Adoptierte kann ab diesem Zeitpunkt auch Einsicht in seine Vermittlungsakte beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Anleitung einer

Fachkraft der Vermittlungsstelle und kann verwehrt werden, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen. Die Adoptionsakten werden beginnend mit dem Geburtsdatum des Kindes 60 Jahre aufbewahrt.

Bei Adoptionen aus dem Ausland sind Besonderheiten zu beachten, die sich aus dem ausländischen Rechtsverfahren ergeben können.

Wie wird mit der doppelten Elternschaft umgegangen?

Das adoptierte Kind sollte mit dem Wissen der „doppelten Elternschaft“ aufwachsen. Die Auseinandersetzung mit seiner Herkunfts- und Lebensgeschichte wird für den jungen Menschen immer wieder - je nach Lebensalter und Entwicklungsstand - mit neuen Fragen verbunden sein. Es ist ein natürliches Bedürfnis des Menschen zu wissen, woher er kommt, wo seine Wurzeln liegen und was sich in seiner Kindheit ereignet hat.

Unbeantwortete Fragen oder ein tabuisierender Umgang mit der Tatsache der Adoption können zu Verunsicherung, Entwicklungsstörungen und Lebenskrisen führen. Darum wird den Adoptiveltern eine frühzeitige, selbstverständliche und in liebevoller Atmosphäre stattfindende Aufklärung des Kindes über seine Adoption empfohlen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Adoptierte auf der Grundlage von Vertrauen, Offenheit und Annahme am ehesten ein positives Selbstwertgefühl entwickeln können. Dazu erhalten Sie und Ihr Adoptivkind jederzeit beratende Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstelle.


Welche Erfahrungen werden mit der Adoption gemacht?

Untersuchungen zeigen, dass in aller Regel nach sorgfältiger Vorbereitung einer Adoptionsvermittlung ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann.

Befragte adoptierte Erwachsene bezeichnen ihre Kindheit und Jugend überwiegend als glückliche Zeit, auch Adoptiveltern äußern sich meist sehr positiv über die Adoption. Deutlich wurde, dass Adoptiveltern zum angenommenen Kind eine ebenso herzliche wie innige Bindung entwickeln wie leibliche Eltern.

Durch Gerichtsbeschluss wurden weniger als ein Prozent aller Adoptionen wieder aufgehoben.

Um Erfahrungen und Kritik in die Vermittlungsbemühungen positiv einbezie-



hen zu können, erfährt die Adoptionsvermittlungsstelle auch später gerne etwas über den weiteren Lebensweg Ihres Kindes.

Literatur zum Thema Adoption

Es gibt eine große Anzahl von Schriften, die sich mit den verschiedenen Aspekten von Adoption auseinandersetzen.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Buchhandlung oder fragen Sie in einer Öffentlichen Bücherhalle nach.

Auch im Internet werden Sie Hinweise finden.

Adoptionsverfahren - Sie wollen ein Kind adoptieren?

Bitte melden Sie sich als erstes zu einem Gruppen-Informationsnachmittag in der Adoptionsvermittlungsstelle (Telefon: 4 28 63- 61 81 / - 61 80) an.

An diesem Informationsnachmittag wird Ihnen ein Fragebogen sowie eine Einverständniserklärung ausgehändigt. Diese Unterlagen bitten wir Sie ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden weiteren Unterlagen einzureichen:

- ausführliche Schilderung Ihres persönlichen Werdegangs und Ihrer Motivation für die Annahme eines Kindes,
- ein Foto von Ihnen, es können Einzelfotos oder auch eine gemeinsame Aufnahme sein,
- Fotokopien Ihrer Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder, evtl. Scheidungsurteil aus einer vorangegangenen Ehe,
- Einkommensnachweise und
- ein aktuelles Führungszeugnis, das Sie beim Einwohnermeldeamt beantragen können.

Zum Abschluss des Adoptionsverfahrens und für den notariellen Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

- einen Nachweis über die noch bestehende Ehe, sowie
- einen beglaubigten Auszug aus dem Geburtenregister für das Adoptivkind.
- Diese beiden Urkunden dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

Außerdem sind einzureichen

- eine Aufenthaltsbescheinigung vom Meldeamt mit Angabe der Staatsangehörigkeit für alle Beteiligten,
- gültige Personalausweise der Annehmenden,
- Geburtsurkunden anderer Kinder.

Zusätzlich, wenn Sie ein Kind von Verwandten oder Ihres Ehegatten annehmen wollen

- eine Entscheidung oder Beschluss über die gesetzliche Vertretung des Kindes,
- die notarielle Einwilligungserklärung der Eltern, bzw. den Ersetzungsbeschluss des Gerichtes und
- Staatsangehörigkeitsnachweise der Beteiligten

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen Rechtsgrundlagen:

Die wichtigsten Bestimmungen zur Annahme als Kind sind im Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter den §§ 1741 ff. niedergeschrieben.

Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend sinngemäß wiedergegeben:

Annahme als Kind

- Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und
- wenn zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.
- Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.

Altersefordernisse

- Nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinsam an, so muss ein Ehegatte das 25., der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Nimmt jemand ein Kind allein an, so muss er bzw. sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- Wer ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Adoptionspflege

Das anzunehmende Kind soll grundsätzlich vor der Annahme eine angemessene Zeit bei den Annehmenden in Pflege gewesen sein.

Berücksichtigung von Kindesinteressen

Sind Kinder der Annehmenden vorhanden, so ist die Annahme dann nicht zulässig, wenn ihr überwiegende Interessen dieser Kinder entgegenstehen oder eine Gefährdung der Interessen des anzunehmenden Kindes durch diese Kinder zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

Einwilligungserklärungen

Die Annahme bedarf der notariell beurkundeten Einwilligungserklärung

- des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder seiner gesetzlichen Vertreterin, wenn es geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist,

- des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin,
- der leiblichen Eltern des Kindes,
- des anderen Ehegatten, wenn nur ein Ehegatte das Kind allein annimmt und
- gegebenenfalls des Ehegatten des oder der Anzunehmenden.

Zu beachten ist, dass die rechtswirksame Einwilligungserklärung der Eltern frühestens erteilt werden kann, wenn das Kind 8 Wochen alt ist.

Sämtliche Einwilligungserklärungen sind gegenüber dem Familiengericht abzugeben.

Ersetzung der Einwilligung

Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils durch das Familiengericht kann auf Antrag des Kindes erfolgen

- wenn der Elternteil die elterlichen Pflichten anhaltend gröblich verletzt,
- bei zwar nicht anhaltender aber besonders schwerer Pflichtverletzung,
- wenn ihm das Kind offensichtlich gleichgültig ist und das Unterbleiben der Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil wäre oder
- wenn der Elternteil wegen besonders schwerer psychischer Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist.

Folgen der Einwilligung

- Ruhen der elterlichen Sorge,
- das Jugendamt wird Vormund,
- kein persönlicher Umgang mit dem Kind,
- vorrangige Unterhaltspflicht der Annehmenden vor den Verwandten des Kindes, wenn das Kind nach erteilter Einwilligung in die Obhut der Annehmenden aufgenommen ist.

Antrag und Adoptionsbeschluss

- Die Annahme des Kindes wird auf Antrag der oder des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
- Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Folgen der Annahme

- Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes bei Annahme durch ein Ehepaar, in anderen Fällen die rechtliche Stellung eines Kindes des oder der Annehmenden.
- Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (Unterhaltsrecht, Erbrecht) erlöschen.
- Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.
- Bei der Annahme durch Verwandte oder Verschwägerte erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen Eltern.
- Der Familienname der Annehmenden wird der Geburtsname des Kindes. Auf Antrag der Annehmenden kann das Familiengericht den Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen beigegeben, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht. Dem neuen Familiennamen des Kindes kann der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.



Hamburg

Bezirksamt
Nord